



Aufhängung einer Rohr- und Kabelleitung an einer Brücke

Meldung der bewilligungsfreien Gewässerquerung

Bezirksverwaltungsbehörde

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = eine Auswahlmöglichkeit, ☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV)
StF: BGBl. II Nr. 327/2005

1. Projektbeschreibung

1.1 Betroffenes Gewässer Bezeichnung

1.2 Grundstücke Grundstücksnummer und Grundeigentümer des Gewässers und der Ufer

Katastralgemeinde

1.3 Querungsbereich

Die Brücke ist

☐ ein Fußgängersteg ☐ eine Straßenbrücke

☐ Sonstiges

1.4 Beschreibung der geplanten Rohr- bzw. Kabelleitung(en)

- Durch die Aufhängung der Leitung wird der Durchflussquerschnitt der Brücke nicht eingeengt. Die in § 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung angeführten Sorgfaltspflichten werden beachtet (siehe Hinweise am Ende des Formulars). Die Zustimmungen des Eigentümers der Brücke, der betroffenen Grundeigentümer und des Eigentümers des betroffenen Gewässers liegen vor/werden vor Baubeginn eingeholt.

1.5 Leitungsträger / Bauauftraggeber

Name / Bezeichnung

Straße

 Nummer

PLZ

 Ort

1.6 Ansprechperson / Bauverantwortliche Person

Name _____
E-Mail _____
Telefon _____
Stellvertretung _____

1.7 Bauzeit

geplanter Baubeginn _____
geplante Fertigstellung _____

Unterschrift
des fachkundigen Projektverfassers
und des Meldepflichtigen

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Übersichtslageplan** (z.B. ÖK 1 : 50.000) mit Kennzeichnung der Gewässerquerung
2. Eingenordeter **Katasterlageplan** mit Einzeichnung der Brücke und der Rohr- bzw. Kabelleitung(en)
3. **Schnitt** in der Leitungssachse im Querungsbereich

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Hinweise

Sorgfaltspflichten gemäß § 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung und § 31 WRG 1959

Bei der Ausführung des Vorhabens sind Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG 1959) sind besonders zu beachten

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.
4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflöcke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

Die Meldung hat spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erfolgen. (§ 3 der Bewilligungsfreistellungsverordnung)

Hinweis: Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle Formularfelder vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.